

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2021

Nr. 2021/967

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Gemeinsamen Einrichtung KVG über die Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung nach Artikel 6 und 6a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG Genehmigung

1. Ausgangslage

Wer im Kanton Solothurn erwerbstätig ist oder wohnt, ist krankenversicherungspflichtig und hat eine obligatorische Krankenversicherung abzuschliessen. In bestimmten Fällen kann man sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Kanton Solothurn haben innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Erwerbstätigkeit eine obligatorische Krankenversicherung abzuschliessen oder sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen (Optionsrecht).

Gemäss § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sorgen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht und gemäss § 64 Abs. 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) nimmt der Kanton nach der Gesetzgebung des Bundes dem Kanton übertragene Aufgaben im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wahr, soweit diese nach § 65 SG nicht den Einwohnergemeinden übertragen sind.

Im Kanton Solothurn liegt die Zuständigkeit für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz beim Amt für soziale Sicherheit (ASO). Zudem berät die zuständige Stelle die Einwohnergemeinden im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht.

Auf der Basis des KVG haben die Krankenversicherer, handelnd durch „santésuisse“ und den „Schweizerischen Versicherungsverband“, am 29. April 1996 die privatrechtliche Stiftung Gemeinsame Einrichtung KVG (GE KVG) errichtet. Das Ziel der Stiftung ist es, Aufgaben zum Nutzen und Wohle der schweizerischen Wohnbevölkerung, der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens zu bündeln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umzusetzen.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Kantonen und Gemeinden erbringt die GE KVG bereits Dienstleistungen zum Thema Versicherungspflicht auf der Basis des KVG im Rahmen der Personenfreizügigkeit. Unter anderem nimmt die GE KVG zum Teil die vollständige Kontrolle der Versicherungspflicht der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger wahr und entscheidet zudem über Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die Beurteilung der Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht wird gegenwärtig von einer Mitarbeiterin des ASO mit einem Pensum von 40 Stellenprozenten wahrgenommen. Neben den Beratungen der Gemeinden werden rund 350 individuelle Befreiungsgesuche (125 Grenzgänger, 225 Aufenthalter) bearbeitet. Die für die Fallbearbeitung benötigten Abklärungen sind teil-

weise aufwändig. Das dafür erforderliche Spezialwissen geht mit einem Personalwechsel grösstenteils verloren. Somit kommt es bei den Fallbearbeitungszeiten infolge von Recherchen zu erhöhten Bearbeitungszeiten. Daneben wechselt dieser Aufgabenbereich per 1.1.2022 vom ASO ins Gesundheitsamt (GESA). Diese Umstände haben das ASO und das GESA zu einer Situationsanalyse veranlasst.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Analyse hat sich gezeigt, dass die eingesetzten Personalressourcen einerseits zu gering sind und andererseits höhere Qualifikationsanforderungen benötigt werden. Für die Geschäftsbearbeitung wird viel Spezialwissen über die Krankenversicherung sowie über verschiedene Sozialversicherungsabkommen vorausgesetzt. Bei einer Delegation der Aufgabe an die GE KVG könnten die Qualitätsanforderungen sofort erfüllt werden. Zudem würde eine Wissenssicherung stattfinden und die Aufgabe könnte zu den aktuellen Kosten weitergeführt werden. Deshalb ist das ASO gemeinsam mit dem GESA zum Schluss gelangt, dass die Befreiungsgesuche sowie die Beratung der Gemeinden an die GE KVG delegiert werden soll.

Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt. Nach § 25 Abs. 2 Bst. a SG i.V.m. § 64 Abs. 3 Bst. b SG stellt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ein kantonales Leistungsfeld dar.

Bei der Übertragung der Aufgaben handelt es sich um eine Teilleistung im Sinne von § 23 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11), da die Hoheit beim Erlass von Verfügungen, Einspracheentscheiden und Rechtsschriften in Beschwerdeverfahren beim Kanton Solothurn bleibt und durch die GE KVG lediglich aufbereitet werden.

Die Leistungsvereinbarung mit der GE KVG entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen. Die von der GE KVG angebotenen Dienstleistungen stellen mit kleinem Mitteleinsatz eine qualitative und speditive Fallbearbeitung sicher. Die Leistungsvereinbarung umfasst einen fachlichen Support bei der Bearbeitung von Gesuchen im Kanton Solothurn, die Beratung des ASO in Fragen zur Versicherungspflicht, die Beratung einzelner Gemeinden des Kantons Solothurn zu Fragen der Versicherungskontrolle und die Nutzung des Webportals der GE KVG. Die ausgehandelten Fallpauschalen für einzelne Geschäftsvorfälle fallen mit CHF 59.00 für Grenzgängerinnen und Grenzgänger respektive CHF 89.00 für Aufenthalterinnen und Aufenthalter moderat aus. Zudem fallen einmalige Setupkosten für die Implementierung in das Webportal der GE KVG von CHF 7'500.00 und wiederkehrende Fix-Kosten von CHF 7'000.00 pro Jahr für die Beratungsleistungen an. Es wird mit jährlichen Gesamtkosten von total CHF 34'000.00 gerechnet.

2.2 Submissionsrechtliches

Die Vergabe des vorliegenden Dienstleistungsauftrages unterliegt dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (§ 4 Abs. 1 Bst. b Submissionsgesetz [SubG; BGS 721.54] i.V.m. § 2^{bis} Verordnung über öffentliche Beschaffungen [SubV; BGS 721.55;]) und Art. 6 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.521).

Die submissionsrelevanten Beträge setzen sich für vier Jahre (vgl. §13 Abs. 1 Bst. b SubV) wie folgt zusammen:

Einmalige Kosten	CHF 7'500.00 (exkl. MwSt.)
Jährliche Fix-Kosten für 4 Jahre	CHF 28'000.00 (exkl. MwSt.)
Variable Kosten für 4 Jahre	CHF 108'000.00 (exkl. MwSt.)
Gesamtwert des Auftrags	CHF 143'500.00 (exkl. MwSt.)

Gemäss § 15 Abs. 1 SubG können Dienstleistungsaufträge im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn der Gesamtwert den Betrag von CHF 150'000.00 für das Einladungsverfahren nicht erreicht.

Die vorliegende Auftragsvergabe kann aufgrund des Gesamtwertes des Auftrags von CHF 143'500.00 (exkl. MwSt.) freihändig vergeben werden. Darüber hinaus ist die GE KVG die einzige Anbieterin dieser Dienstleistungen auf dem Markt.

2.3 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der Übertragung der Aufgabe an die GE KVG können im ASO 40 Stellenprozente eingespart werden. Die Stelle wird aufgehoben.

Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger respektive Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben sich an den Kosten mit einer Bearbeitungsgebühr zu beteiligen. Diese beträgt CHF 100.00 bzw. CHF 150.00. Entwickeln sich die Gesuche weiterhin im gewohnten Rahmen, sind die laufenden Betriebskosten vollumfänglich mit den Gebühren der Gesuchstellenden gedeckt.

2.4 Finanzkompetenzen

Die vorliegende Auftragsvergabe fällt aufgrund des Gesamtbetrages der Dienstleistung in die Entscheidkompetenz des Regierungsrates (§ 21 Abs. 2 WoV-VO).

2.5 Datenschutz

Datenschutz und Datensicherheit richten sich nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1; vgl. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Bst. c InfoDG).

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und der Gemeinsamen Einrichtung KVG wird genehmigt.
- 3.2 Die Abgeltung an die Gemeinsame Einrichtung KVG wird vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen Voranschlags durch den Kantonsrat bewilligt.
- 3.3 Die Ausgaben gemäss Ziffer 2.1 sind dem Globalbudget Soziale Sicherheit, ab 2022 dem Globalbudget Gesundheitsversorgung zu belasten.

- 3.4 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Gemeinsamen Einrichtung KVG über die Kontrolle der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung nach Artikel 6 und 6a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (4); BAC, CIR, BIA (LV-Ablage), Admin (2021-040)
Gesundheitsamt
Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, 4600 Olten
Aktuariat SOGEKO